

## FAQ-Liste zum Förderaufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“

Fragestellung	Antwort
<b>Allgemeines</b>	
Muss die Antragsfrist eingehalten werden?	Die Antragsfrist ist keine Ausschlussfrist, d.h. Anträge können auch danach noch eingereicht werden.
Wird es die Förderung in der im Verteilungsschlüssel angegebenen Höhe nur in 2021 geben oder ist dies auch für die Folgejahre beabsichtigt?	Grundsätzlich handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Förderung. Allerdings entscheidet letztlich immer der Landtag als Haushaltsgesetzgeber über die Bereitstellung und Verteilung künftiger Haushaltsmittel. Der Verteilschlüssel wird jährlich angepasst. Dem Verteilschlüssel 2021 liegen die jahresdurchschnittlichen SGB II Zahlen des Jahres 2019 zu Grunde.
Sind <u>mehrere kleine Anträge</u> einer antragsberechtigten Kommune möglich (z.B. bei Durchführung eines Projektes durch <u>versch. Träger</u> ) oder soll ein gesammelter Antrag gestellt werden?	Es soll <u>ein Antrag</u> gestellt werden. Sollten in einem Antrag mehrere Handlungsfelder beantragt werden, ist jedes Handlungsfeld und seine Finanzierung separat darzustellen. Der Eigenanteil von mindestens 20 Prozent ist im Gesamtantrag einzuhalten, kann also in jedem einzelnen Handlungsfeld unterschiedlich hoch ausfallen.
Können mehrere Jugendamtsbezirke einen gemeinsamen Antrag stellen?	Grundsätzlich ja, es muss in dem Fall aber <u>einen verantwortlichen</u> Antragsteller geben, der dann auch z.B. für den Verwendungsnachweis die Angaben der Mitantragsteller prüft, um diese bestätigen zu können. Die Erfordernis einer Netzwerkkoordination bleibt für jeden mit-antragstellenden Jugendamtsbezirk bestehen.
Gibt es einen Förderbetrag <u>pro Kommune</u> bei Kreisen mit eigenem Jugendamt?	Die Zuwendung erhält das Kreisjugendamt. Dort ist eine Netzwerkkoordination einzurichten, falls noch nicht vorhanden. Stehen dem Kreisjugendamt darüber hinaus weitere Mittel zur Verfügung, können diese an die dem Kreisjugendamt zugehörigen Städte und Gemeinden zur Umsetzung von Maßnahmen weitergeleitet werden.
Ist die Verausgabung der Mittel auch <u>nach 2021</u> möglich?	Nein.
Sollen nur Maßnahmen für 4 – 17 Jahre alte Kinder und Jugendliche gefördert werden dürfen?	Nein! Die Altersschneidung 4 – 17 Jahre wurde als rechnerische Größe für den Verteilschlüssel auf die Kommunen verwendet. Gefördert werden können Maßnahmen von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf einschließlich Maßnahmen der Frühen Hilfen (nicht Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, s.u.)

<p>Können 2020 begonnene Maßnahmen 2021 nahtlos fortgesetzt werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja. Beantragt eine Kommune, die bereits 2020 eine auf Ganzjährigkeit angelegte kinderstark-Förderung erhalten hat, auch für 2021 eine ganzjährige kinderstark-Förderung, so handelt es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme. Voraussetzung für eine nahtlose Weiterförderung am Jahreswechsel 2020/2021 ist, dass bis zum Ende der Antragsfrist am 04.12.2020 ein zuwendungsfähiger Fortsetzungsantrag vorliegt, der auch in allen beantragten Teilbereichen von „kinderstark“ die Fördervoraussetzungen erfüllt und daher absehbar mit einem Zuwendungsbescheid rechnen kann. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 1.3.4 der VV zu § 44 LHO nicht notwendig.</p>
<p>Die 40 Modellkommunen Kein Kind zurücklassen/Kommunale Präventionsketten haben bisher Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für Netzwerkkoordination erhalten. Wird diese Förderung 2021 fortgesetzt?</p>	<p>Nein. Für die bis Ende 2020 ESF-geförderten Modellkommunen gelten ab 2021 die identischen Regelungen wie für alle anderen Kommunen/Kreise auch.</p>
<p><b>Netzwerkkoordination</b></p>	
<p>Müssen bei Kreisjugendämtern die dem Kreisjugendamt zugehörigen Städte und Gemeinden eine eigene Netzwerkkoordination haben?</p>	<p>Nein. Bei Kreisjugendämtern reicht <u>eine</u> Netzwerkkoordination auf Ebene des Kreises für die Städte und Gemeinden, die dem Kreisjugendamt angehören.</p>
<p>Muss die Netzwerkkoordination immer kommunale/r Mitarbeiter/in sein?</p>	<p>Die vom Land vorrangig geförderte Netzwerkkoordination muss Mitarbeiter/in der kommunalen Verwaltung sein. Stehen der Kommune weitere Mittel zur Verfügung, die z.B. für den Aufbau maßnahmenbezogener Netzwerke verwendet werden sollen, können diese auch weitergeleitet werden (z.B. Freie Träger).</p>
<p>Können die Mittel für die Netzwerkkoordination Kommunale Präventionsketten auch zur Finanzierung der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen eingesetzt werden?</p>	<p>Nein. Grundsätzlich sind die Frühen Hilfen der erste Baustein kommunaler Präventionsketten. Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen soll daher beim Aufbau kommunaler Präventionsketten einbezogen werden aber nicht aus Mitteln dieses Aufrufs finanziert oder aufgestockt werden. Eine Aufstockung der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen aus Mitteln dieses Aufrufs ist dann möglich, wenn damit die zusätzliche Aufgabe der Netzwerkkoordination <u>ab</u> 4 Jahre bis zum Übergang Schule – Beruf nachweislich verbunden ist.</p>
<p>Können bestehende Stellen der Netzwerkkoordination (ohne Frühe Hilfen) aus Mitteln des Aufrufs aufgestockt werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja, wenn die Kommune eine Ausweitung der Aufgaben der bestehenden Netzwerkkoordination klar definiert und nachweist. Die Mittel dürfen aber nicht dafür verwendet werden, andere Fördermittel</p>

	(z.B. aus dem ESF oder von Stiftungen) zu kofinanzieren.
Ist es Aufgabe der Netzwerkkoordination, das Online-Tool „Guter Start NRW“ zu pflegen?	Netzwerkkoordinierende kommunaler Präventionsketten haben zunächst die Aufgabe, eine gute Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Gesundheit/Sport, Soziales/Teilhabe und Stadtentwicklung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Sollte die Netzwerkkoordination über diese Aufgabe hinaus noch über Ressourcen verfügen oder der Kommune weitere Mittel aus diesem Aufruf zur Verfügung stehen, können diese zur Nutzung/Pflege des Online-Tools „Guter Start NRW“ verwendet werden.
<b>Eigenanteil</b>	
Kann der Eigenanteil durch eine Stiftung erbracht werden?	Stiftungen können in die Finanzierung eingebunden werden. Sofern sich eine Stiftung mit <u>zweckgebundenen Spenden</u> beteiligt, gelten die Kautelen von Nr. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO. Stellt eine Stiftung das Geld der Stadt <u>ohne Zweckbindung</u> zur Verfügung, handelt es sich fördertechnisch um Eigenmittel der Stadt. Wird eine Stiftung regulär in die Finanzierung eingebunden, bleibt weiterhin ein 20%-iger Eigenanteil durch die Stadt zu erbringen.
Ist die Erbringung des 20%- Eigenanteils über Personalressourcen möglich?	Ja, die 20% können auch über eigene Personalressourcen abgebildet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechende Person bzw. deren Anteile erst nach bzw. mit dem Projektbeginn in diesem Bereich tätig wird. Dies ist beispielsweise durch Neueinstellung, Versetzung oder Aufstockung (bei Teilzeit) möglich. Bereits vorhandenes Personal in diesem Arbeitsfeld kann dagegen nicht berücksichtigt werden.
Eigenanteil allgemein:	Es wird auf die Ausführungen der VVG zu § 44 LHO verwiesen, in der die Erbringung des Eigenanteils erläutert ist.
<b>Verschiedenes</b>	
Ist es möglich einen zusätzlichen Baustein eines bereits laufenden Projekts zu fördern, das ohnehin schon aus Landesmitteln gefördert wird?	Grundsätzlich ist eine solche Förderung eines zusätzlichen Bausteins eines Gesamtkonzeptes möglich. Wichtig ist jedoch, dass dieses Einzelmodul losgelöst von dem bereits bewilligten Projekt betrieben und abgerechnet werden kann. Dies gilt insbesondere bei der klaren Zuordnung beispielsweise von eingesetztem Personal, Sachmitteln o.ä. Auch wenn es einem Gesamtkonzept zu Grunde liegt, muss eine klare Trennung gegeben sein. Kann das nicht gewährleistet werden, ist eine Bewilligung nicht möglich.

Muss der Projektträger zwingend Träger der Jugendhilfe sein?	Grundsätzlich ja. Sollten Kommunen jedoch Träger einplanen, die nicht Träger der Jugendhilfe sind, ist dessen Eignung und das im Projekt eingesetzte Personal durch das zuständige Jugendamt zu prüfen und zu bestätigen.
Können wissenschaftliche Evaluationen der kommunalen Maßnahmen gefördert werden und hierfür Mittel z.B. an Hochschulen weitergeleitet werden?	Das Landesprogramm „kinderstark“ wird im Auftrag des Landes evaluiert werden. Für die Evaluation der Programminhalte selbst sollen daher keine „kinderstark“ Fördermittel der Kommunen eingesetzt werden. Zur fachlichen Unterstützung der Umsetzung kommunaler „kinderstark“-Maßnahmen können Landesmittel grundsätzlich z.B. an wissenschaftliche Institute oder fachlich geeignete andere Einrichtungen/Unternehmen weitergeleitet werden.
Müssen Kommunen, die bereits 2020 das Handlungsfeld „Familiengrundschulzentren“ beantragt hatten, für eine fortgesetzte Förderung 2021 einen erneuten Beschluss der Schulkonferenz erwirken?	Nein. Die Einrichtung eines Familiengrundschulzentrums ist eine auf Dauer angelegte Entscheidung, die nicht jährlich neu von der Schulkonferenz getroffen werden muss. Sollten geförderte Familiengrundschulzentren <u>keine</u> Familiengrundschulzentren mehr sein wollen, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz. Die Fördermittel des Landes können in diesem Fall vom Schulträger in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auf eine andere Grundschule umgesteuert werden, die noch kein Familiengrundschulzentrum ist. Voraussetzung hierfür ist ein Schulkonferenzbeschluss der Grundschule, die neu Familiengrundschulzentrum werden will.
<b>Personal</b>	
Welchen Berufsabschluss müssen die Fachkräfte haben?	Das Land macht hier bewusst keine zwingenden Vorgaben, da die verschiedensten Berufsbilder z.B. für die Koordinierung von Netzwerken oder Lotsendienste in Frage kommen. (Verwiesen wird auf die entsprechenden Publikationen und Evaluationsberichte zu den einzelnen Handlungsfeldern.) Der Antragssteller ist dafür verantwortlich, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
Können Honorarkosten z.B. bei der Konzeptentwicklung für Kommunale Familienbüros gefördert werden?	Ja. Honorarkosten sind als Sachkosten zu werten.